

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen

§§ 3 (1), 4 (1) BauGB

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) – Nord

Ausschuss: Stadtplanung und Wohnen
Datum: 31.05.2022

Schreiben vom	Absender	B / T	+ / -
29.12.2021	Rhein Sieg Kreis	T1	+
15.12.2021	WTV	T2	+
14.12.2021	RSAG	T3	+
14.12.2021	Flughafen Köln / Bonn	T4	+
11.10.2019?	Bezirksregierung Düsseldorf	T5	+
08.12.2021	westnetz	T6	+
07.02.2022	Bezirksregierung Köln Dez. 54	T7	+
03.01.2022	Bezirksregierung Arnsberg	T8	+
28.01.2022	LVR - Bodendenkmalpflege	T9	+
31.01.2022	WTV	T10	+
20.12.2021	rhein-sieg netz		-
06.12.2021	amprion		-
06.12.2021	PLEDOC		-
09.12.2021		B1	+
	intern		
16.12.2021	Fachbereich Abwasser Hinweise		
18.01.2022	51 – Hinweis auf fehlende Kitaplätze		

- + Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Stadt Hennef

Postfach 1562
53762 Hennef

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -

TA

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

03.12.2021 /I/61.1

Mein Zeichen

01.3-tro

Datum

28.12.2021

**Bebauungsplan Nr. 01.16/1B, 8. Änderung, Hennef – Sieg, Nord
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrter Herr Schüßler
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:
Der vorliegende Geltungsbereich der 8. Planänderung stimmt nicht mit dem
Regelungsbereich des städtebaulichen Vorentwurfes überein. Es wird um Klarstellung
gebeten.

Umwelt und Naturschutz

Immissionsschutz:

Hinweis

Es handelt sich um näher an eine **genehmigungsbedürftige Anlage** i. S. des § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) **heranrückende Wohnbebauung**. Für die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung dieser Anlage ist nach § 2
Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln als
obere Umweltschutzbehörde zuständig. Es wird dringend empfohlen – sofern nicht



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

bereits geschehen - die **Bezirksregierung Köln als obere Umweltschutzbehörde zu beteiligen.**

Bodenschutz:

Schädliche Bodenveränderungen

Das Plangebiet liegt im historischen Überschwemmungsbereich der Sieg. Aufgrund bergbaulicher Tätigkeiten und natürlicher Sedimentverlagerungen aus dem Oberlauf der Sieg, können die Siegsedimente mit Schwermetallen belastet sein. Diese Belastung kann die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die sensibelsten Nutzungen (Kinderspielflächen und Wohnnutzung) überschreiten, so dass u.U. gesunde Wohnverhältnisse nicht gegeben sind.

Es wird daher angeregt, Bodenuntersuchungen zum Wirkungspfad Boden Mensch nach den Vorgaben der BBodSchV durchführen zu lassen. Eine Untersuchung der bei der Baugrunduntersuchung entnommenen Bodenproben ist hierbei **nicht** zielführend.

Nach den Vorgaben der BBodSchV kann auf Flächen bis 10.000m² für jeweils 1.000 m², mindestens aber von 3 Teilflächen, eine Mischprobe entnommen werden. Die Mischprobe soll aus 15 bis 25 Einzelproben einer Beprobungstiefe gewonnen werden. Für das Nutzungsszenario Kinderspielflächen und Wohngebiete sind die Beprobungstiefen 0-10 cm und 10-35 cm relevant. Zu beproben ist die gesamte Fläche (auch die Flächen der späteren Baukörper). Für den Fall, dass die Anlage von Hausgärten oder „urban gardening“ nicht ausgeschlossen werden kann, ist auch der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze relevant.

Es wird zusätzlich angeregt, die Bodenuntersuchungen und Bewertungen durch eine*n Sachverständige*n nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit § 17 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Sachgebiete 3 oder 4 durchführen zu lassen. Eine Liste der Sachverständigen ist auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu finden.

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet:

Hinweis

Die Bezeichnung „Wasserschutzzone III A und III B“ in der Begründung ist falsch.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone **III südlicher Teil und nördlicher Teil** des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen.

Die verbots- und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Empfehlung zu Gärten

Grundsätzlich sind gemäß Landesbauordnung nicht überbaute Flächen von Grundstücken wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Großflächig mit Steinmaterial, oftmals mit gebrochenen Steinen aber auch Geröll, Kies oder Splitt bedeckte Gartenflächen, sogenannte „Schottergärten“, können je nach Aufbau des Unterbaues der Versickerung von Niederschlagswasser entgegenstehen und in jedem Fall das Stadtklima und die Biodiversität beeinträchtigen. Eine Gestaltung von privaten, nicht überbauten Grundstücksflächen durch eine das Pflanzenwachstum hemmende Bodenbedeckung sollte durch Grünfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder 25a BauGB unterbunden werden. Empfehlenswert sind dem gegenüber „Blühgärten“ mit ansprechenden Stauden und Jahresblumen zur Förderung der heimischen Insekten. Weitere Informationen können den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ (2019) des StGB NRW entnommen werden.

Empfehlungen zu Straßenbäumen

Die vorgesehene Ausbaubreite der Erschließungsstraßen gibt Raum für strukturierte Pflanzungen von schmal- oder kleinkronigen Straßenbäumen. Geeignete Baumarten finden sich in der „GALK-Straßenbaumliste“ (Gartenamtsleiterkonferenz). Grundsätzlich empfiehlt sich die Verwendung von anspruchslosen, klimaresilienten Arten.

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42

(2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf die durch das Insektenschutzgesetz vom 18. August 2021 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügte Vorschrift zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ (§ 41a BNatSchG) hingewiesen. Die Vorschrift tritt zum Teil zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Abfallwirtschaft:

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-und_Abbruchabfaelle.php

- Das Plangebiet liegt teilweise in der Wasserschutzzone III Nordteil des Wasserschutzgebietes Hennef Siegbogen. Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone ist – nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis – nur unter versiegelten Flächen zulässig.
- Das Plangebiet liegt teilweise in der Wasserschutzzone III Südteil des Wasserschutzgebietes Hennef-Siegbogen. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Anpassung Klimawandel – Starkregen:

Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW teilweise als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden wird eine Änderung bzw. Anpassung der geplanten Bebauung dringend angeraten (§ 1 (7) BauGB, § 5 (2) WHG)

Hochwasserschutz:

Der Planbereich ist in den Hochwassergefahrenkarten teilweise als hochwassergefährdeter Bereich (HQ 100) ausgewiesen, dieser Bereich ist auch als Hochwasserrisikogebiet gem. § 78 b WHG ausgewiesen.

Bei der Aufstellung sind daher die Erfordernisse des § 78 b (1) WHG zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021-4080 kWh/m²/a sowie bei Photovoltaik von 1006-1021 kWh/m²/a.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die Planung u.a. eine Heizzentrale unter Einbeziehung von Erdwärme (Geothermie) mit Unterstützung einer Gasbrennwerttechnik zur Warmwasseraufbereitung vor. Der Einsatz von technischen Anlagen zur Erzeugung von Erdwärme wird ausdrücklich begrüßt.

Des Weiteren sind Gründachflächenanlagen geplant. Es wird empfohlen, den Einsatz von Solarmodulen ortsfester technischer Anlagen selbständiger Art (z.B. Photovoltaikanlagen) nebst möglicher Wirkungsgradsteigerung durch Verdunstungskälte und dadurch erzeugter Kühlung der Oberflächentemperatur auf den Gründachflächenanlagen zu prüfen.

Mobilität

Im Gutachten ist ausgeführt, dass das Plangebiet durch die Buslinie im näheren Bereich einschließlich einer Haltestelle verkehrsgünstig an den ÖPNV angeschlossen ist. Im näheren Bereich des Plangebietes befindet sich ausschließlich eine Abfahrtstelle des Anruf-Sammeltaxiverkehrs, die nächste Linienbushaltestelle befindet sich ca. 1km entfernt.

Der Bahnhof Hennef mit seinen hervorragenden Verbindungen in Richtung Köln und Bonn sowie ins Siegtal sowie die Innenstadt von Hennef sind knapp 1 km vom Plangebiet entfernt. Von daher bietet sich hier das Fahrrad als Verkehrsmittel der Wahl an. Wichtig sind in diesem Zusammenhang ausreichend Fahrradabstellanlagen im Plangebiet, welche ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder ermöglichen. Diese sollten in jedem Fall überdacht und ausreichend dimensioniert sein, um auch Platz für Anhänger und Lastenräder zu bieten. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller oder in einer Tiefgarage entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden.

Darüber hinaus sollte auch über die Einrichtung von Sharing-Angeboten wie E-Bike-Verleih oder Lastenräderverleih nachgedacht werden und Flächen hierfür im B-Plan vorgesehen werden. Damit würde den zukünftigen Bewohnern eine zusätzliche Mobilitätsoption bzw. Alternative zur selbstverständlichen bzw. gewohnheitsmäßigen Pkw-Nutzung geboten. Diese Angebote müssten deutlich sichtbar im öffentlichen, oberirdischen Raum platziert werden und möglichst für alle Bewohner des Quartiers problemlos nutzbar sein.

Verkehrssteuerung / Verkehrslenkung

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit wird zum Punkt öffentliche Verkehrsfläche Folgendes angemerkt:

Kreisverkehr

Gemäß dem städtebaulichen Vorentwurf soll die Erschließung (nur Einfahrt) vom Kreisverkehr als fünfter Ast bzw. als sechster Ast (wenn die Anbindung des Hauses Kaiserstraße 105 mitberücksichtigt bzw. erhalten bleiben soll) erfolgen. Es wird gebeten, die Geometrie des Kreisverkehrs und des geplanten Astes fahrdynamisch zu untersuchen und die Befahrbarkeit nachzuweisen. Eine Überplanung des Kreisverkehrs und dessen Äste scheint erforderlich zu sein.

Kaiserstraße

Die öffentliche Verkehrsfläche für die Kaiserstraße (nördlich des Kreisverkehrs) ist im städtebaulichen Vorentwurf so geplant, dass neben der Fahrbahn beidseitig Gehwege und hinter diesen baulichen Vorentwurf Stellplätze angelegt werden. Diese Konstellation (Parkplätze hinter der Gehweganlage) ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zu empfehlen. Gehweganlagen sollten hinter den Stellplätzen verlaufen, da die Sicht auf Fußgänger – insbesondere auf Kinder- beim rückwärtigen Ausparken nur eingeschränkt ist. Daher sollte der Gehweg hinter den Parkständen verlaufen, um die Sichtverhältnisse und damit die Sicherheit der Fußgänger zu verbessern.

Planstraße

Laut der Begründung ist eine platzsparende Erschließung vorgesehen, um die Verkehrsflächen gering zu halten. Es wird angenommen, dass geplant ist, die öffentliche Verkehrsfläche der Planstraße aufgrund der geringen Verkehrsmenge im Mischprinzip (ohne bauliche Trennung der Fahrbahn von den Gehwegen) auszubauen. Die Straße soll später zudem als Einbahnstraße ausgewiesen werden. Gleichzeitig ist die Fahrgasse mit ca. 6,00m Breite geplant.

Diese Konstellation (fehlende Nebenanlagen für Fußgänger, eine sehr hohe Anzahl an Senkrechtstellplätzen und Einbahnstraßenregelung, bei der in der Regel das Geschwindigkeitsniveau deutlich höher ist als in einer Straße mit Gegenverkehr) wird sehr kritisch gesehen. Es wird empfohlen, bei der Planung Bedürfnisse der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, insbesondere Kinder und Senioren) stärker zu berücksichtigen, Sicherbeziehungen zu verbessern und separate Nebenanlagen (Gehwege) vorzusehen.

Eine Kennzeichnung der Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich, die bei einem niveaufreien Ausbau zwar möglich wäre, wird hier aufgrund der Länge der Straße und der Funktion der Fläche als Erschließungsstraße (und nicht als Fläche mit Aufenthaltsfunktion) nicht empfohlen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schrittgeschwindigkeit von 5-7 km/h, die in einem verkehrsberuhigten Bereich gilt, nicht eingehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Trompertz



Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Einzugsgebietsschutz
Ihr Ansprechpartner: Laura Moser
Funktion: Fachgebietsleiterin
Aktenzeichen:
Unser Zeichen: 2021-I-C-017-002
E-Mail: Laura.Moser@wahnbach.de
Tel.: 02241/1281495
Fax:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 03.12.2021

Datum: 15.12.2021

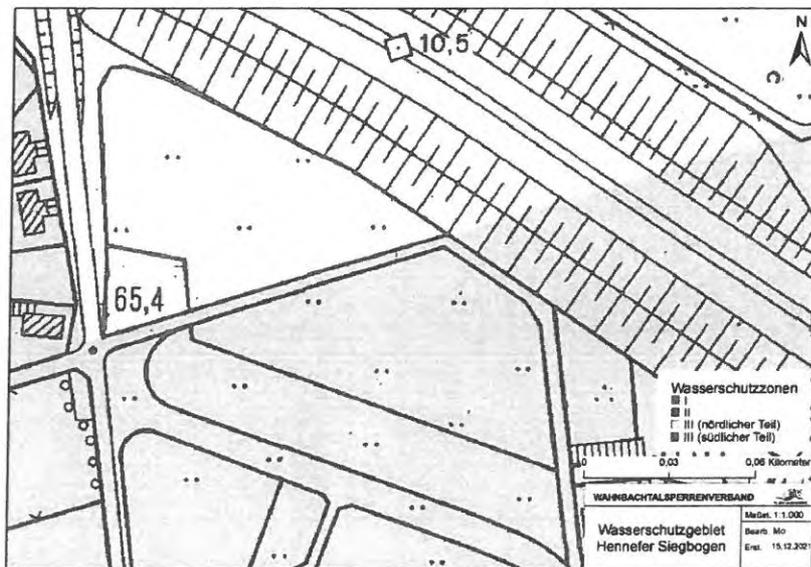
TZ

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) - Nord (Ostteil) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 03.12.2021 haben Sie uns um Stellungnahme zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/16 1 B gebeten. Ziel ist die Schaffung von neuen Wohnbaugrundstücken. Derzeitig wird der betroffene Bereich als Grünland genutzt.

Der Geltungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet unserer Grundwassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen innerhalb der Wasserschutzzonen III (Südlicher Teil) und III (Nördlicher Teil). Daher sind die Regelungen der ersten ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17. Dezember 2015 zu beachten.



Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Gleichwohl möchten wir aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet auf die folgenden Aspekte hinweisen.

Wasserschutzzone III (Nördlicher Teil):

- Eine mehr als zweigeschossige Wohnbebauung ist verboten (§ 4, Abs. 1, Nr. 4).
- Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen in mehr als 5000 Litern fassenden Behältern ist verboten (§ 4, Abs. 1, Nr. 5).

Wasserschutzzone III (Nördlicher Teil) und III (Südlicher Teil):

- Der Neubau und Ausbau von Verkehrswegen ist genehmigungspflichtig (§ 4, Abs. 4, Nr. 6).
- Die Abwasserverregnung, Abwasservorsickerung, Abwasserversenkung und Abwassereinleitung in ein Gewässer sind verboten (§ 4, Abs. 2, Nr. 5).
- Das Unterirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen sowie das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen in mehr als 20.000 Litern fassenden Behältern sind verboten (§ 4, Abs. 2, Nr. 13 und 14).

Weiterhin sind im Rahmen von Bauarbeiten die folgenden Hinweise zu beachten:

- Baustellen sind so einzurichten, dass eine Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.
- Baufahrzeuge und Baumaschinen dürfen nur auf versiegelten Flächen mit Anschluss an Entwässerungseinrichtungen mit Ablauf zu einer öffentlichen Kläranlage abgestellt werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind mobile Auffangwannen mit entsprechendem Volumen zu nutzen, um Tropfverluste aufzufangen. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind nicht zulässig.
- Die Betankung von Baustellenfahrzeugen und Baumaschinen ist außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Betankung innerhalb des Wasserschutzgebietes auf speziell dafür genehmigten Flächen mit Anschluss an Entwässerungseinrichtungen (Ablauf zu einer öffentlichen Kläranlage) durchgeführt werden.
- Baufahrzeuge und Baumaschinen sind täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere in Hinblick auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu prüfen. Diese Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren. Jede Art von Schaden ist umgehend zu beheben. Sollte eine schnelle und sichere Schadensbehebung nicht möglich sein, sind diese Fahrzeuge und Maschinen umgehend und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herauszubringen.
- Entsprechend der genutzten wassergefährdenden Stoffe sind Binde- bzw. Schutzmittel gegen den eventuellen Austritt in ausreichender Menge bereitzustellen. Schadensfälle sind in jedem Falle aufzunehmen und zu dokumentieren (Datum, Fotos, etc.).
- Das Lagern und Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig.
- Sanitäre Anlagen während der Baumaßnahme sind abflusslos einzurichten.
- Die Aufsichtsbehörden und der Wahnachtalsperrenverband sind bei Ereignissen, die eine Gefährdung des Grundwassers besorgen lassen, unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt ebenso nach Beendigung der Baumaßnahme.
- Durchgeführte Maßnahmen zu Schadensminimierung und/oder -behebung sind ebenfalls zu dokumentieren.

Unsere Leitungen oder sonstige Anlagen sind nicht betroffen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Laura Moser

A handwritten signature in cursive script that reads "Glaser".

Du) Dr. Krämer
Herr Bluhm

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Hennef
 Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
 Herr Norbert Schüßler
 Postfach 1562
 53762 Hennef

Ansprechpartner:
 Ralf Mundorf
 Geschäftsbereich:
 Qualitätssicherung

T3

Tel: 02241 306 368
 Fax: 02241 306 373
 ralf.mundorf@rsag.de

14. Dezember 2021

Bebauungsplan Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) – Nord (Osteil); 8. Änderung
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schüßler,

danke für Ihre Mitteilung vom 3. Dezember 2021.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung im Plangebiet mittels einem Unterflursystems erfolgen soll. Um die Abfallentsorgung für das Plangebiet sicherzustellen, ist eine Umfahrung zur Dickstraße geplant. Diese Umfahrung muss nach den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der **DGUV Information 214-033** (vorher BGI 5104) und **RASt 06** geplant werden.

Die Einzelheiten zum Befahren und die Berechnung zum Bedarf werden wir zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Architekten abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Schübler, Norbert

Von: Jarych, Urszula <Urszula.Jarych@koeln-bonn-airport.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Dezember 2021 16:39
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: Verteiler Toeb-Beteiligung
Betreff: Stellungnahme Flughafen Köln/Bonn zu BPlan 01.16 B Hennef - Nord

Stellungnahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB
Hier: 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.16 B Hennef (Sieg) – Nord (Ostteil)

Referenznummer: HEN/BPL-2112-02-2112

T4

Sehr geehrte Frau Koslowski
sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes im Nachtschutzgebiet und der LAI-Planungszone
 - 1.1. Ergänzend zu den festgesetzten Schallschutzzonen wurden in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 „Hinweise zur Ermittlung von Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)“ formuliert. Diese empfehlen eine Planungszone der Siedlungsentwicklung für die Nacht anhand der 50 dB(A) LAeq, Nacht - Kontur auszuweisen und diese Gebiete frei von Wohnbebauung zu halten. Das Plangebiet liegt in dieser Zone. Dies verdeutlicht das Erfordernis zur Berücksichtigung des Fluglärms.
 - 1.2. Wir regen daher an, aufgrund der Lage innerhalb der LAI-Planungszone von einer Bebauung des Plangebietes mit Wohnhäusern abzusehen. Sollte nicht von der Planung abgesehen werden, ist die Fluglärmbelastung des Plangebietes zwingend mit dem Anspruch auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen abzuwägen und Schallschutzmaßnahmen entsprechend der aktuellsten Vorgaben und Regelungen wirksam festzusetzen.
2. Festsetzungen zum Schallschutz
 - 2.1. Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, in den textlichen Festsetzungen explizit auf die Lage des Plangebietes innerhalb der LAI-Schutzzone und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Zum wirksamen Schutz der zukünftigen Anwohner vor schädlichen Umwelteinflüssen ist zudem eine bindende Festsetzung gem. §9 Abs.1 Nr.24 BauGB zwingend erforderlich. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes regen wir an, eine rechtsverbindliche Festlegung zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Das Plangebiet liegt innerhalb der, in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 „Hinweise zur Ermittlung von Planungszone zur

Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)" entwickelten LAI-Planungszone und unterhalb der An- und Abflugrouten. Im Planbereich ist mit Fluglärmimmissionen am Tag und auch in der Nacht zu rechnen. Nachts sind Pegel bis zu 50dB(A) LAeq,Nacht, zu erwarten. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den entsprechenden Räumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'_{wRes} = 35 \text{ dB(A)}$ vorzusehen."

3. Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte

- 3.1. Nach BauNVO zählen zu den in Wohngebieten zulässigen Nutzungen neben Wohngebäuden unter anderem auch Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke sowie Gebäude, die teilweise oder ganz der Pflege ihrer Bewohner dienen.
- 3.2. Die zuvor genannten Anlagen und Einrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der Fluglärmschutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs. 1 FluLärmG. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes innerhalb der LAI-Planungszone, regen wir an, die in § 5 Abs. 1 FluLärmG aufgeführten Vorhaben in dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ausdrücklich auszuschließen.

Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB, zu informieren.

Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Urszula Jarych-Peters

Köln Bonn Airport

Urszula Jarych-Peters
Planfeststellung

Flughafen Köln Bonn GmbH
Postfach 98 01 20 | 51129 Köln

T + 49 (0) 22 03 - 40 46 08
F + 49 (0) 22 03 - 40 27 03
M + 49 (0) 161 - 24 38 397

<mailto:urszula.jarych@koeln-bonn-airport.de>
<http://www.koeln-bonn-airport.de>



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Hennef (Sieg)
Zivil- und Bevölkerungsschutz
Postfach 1562
53762 Hennef (Sieg)

Datum 11.10.2019 ²
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382020-676/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Hennef (Sieg), Kaiserstraße 49

Ihr Schreiben vom 04.10.2019, Az.: 165/19

TS

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

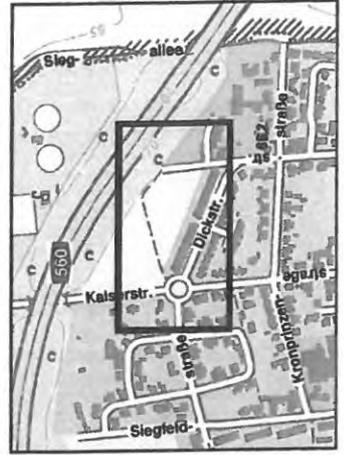
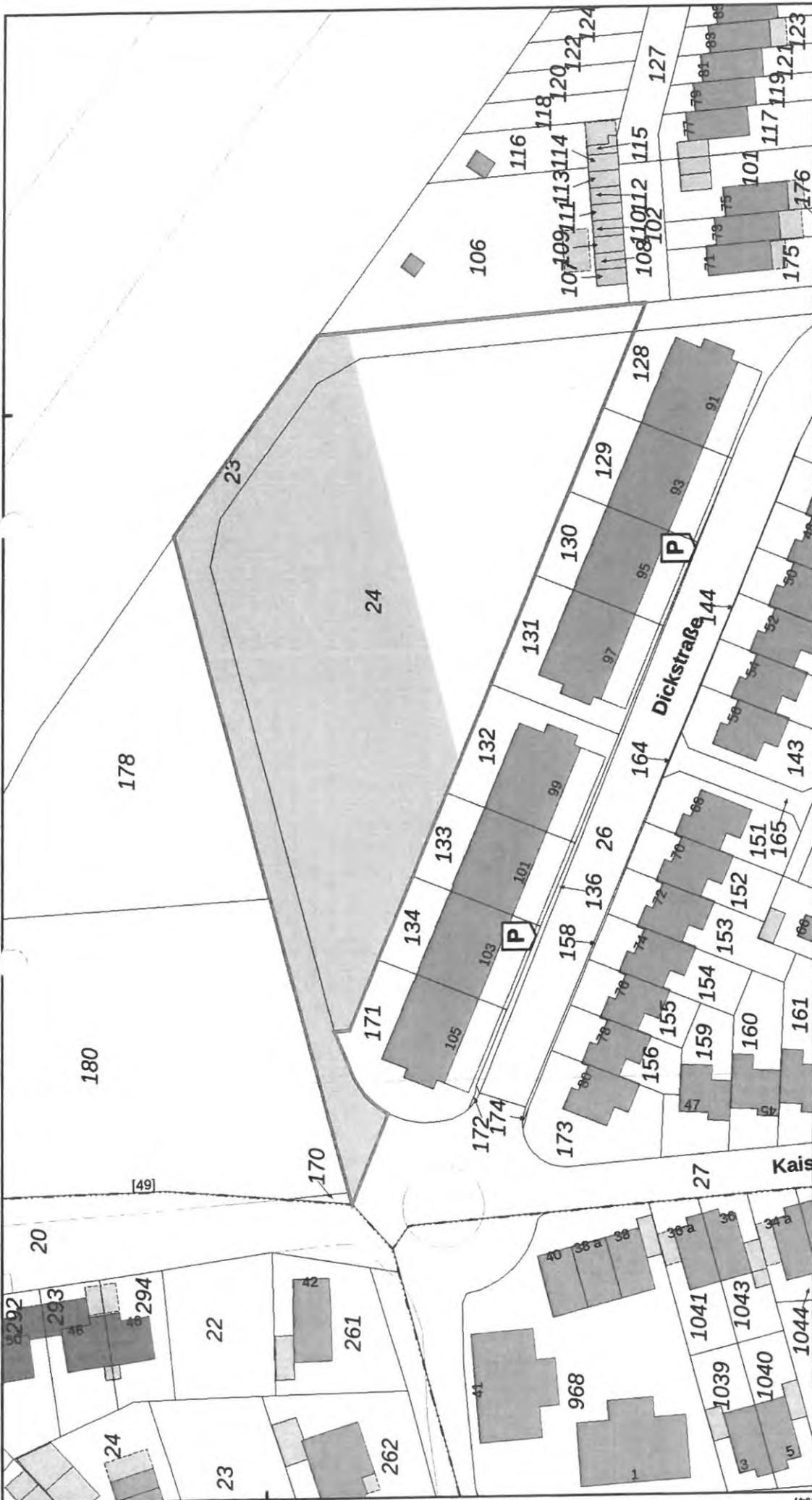
Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

379015

378915

378815



Legende

	ausgewertete Fläche(n)		Laufgraben
	Blindgängerverdacht		Panzergraben
	geräumte Blindgänger		Schützenloch
	geräumte Fläche		Stellung militärische Anlage
	Detektion nicht möglich		Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen		

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

<p>Bezirksregierung Düsseldorf</p>	Aktenzeichen :	22.5-3-5382020-844/21
	Maßstab :	1:1.000
	Datum :	09.12.2021

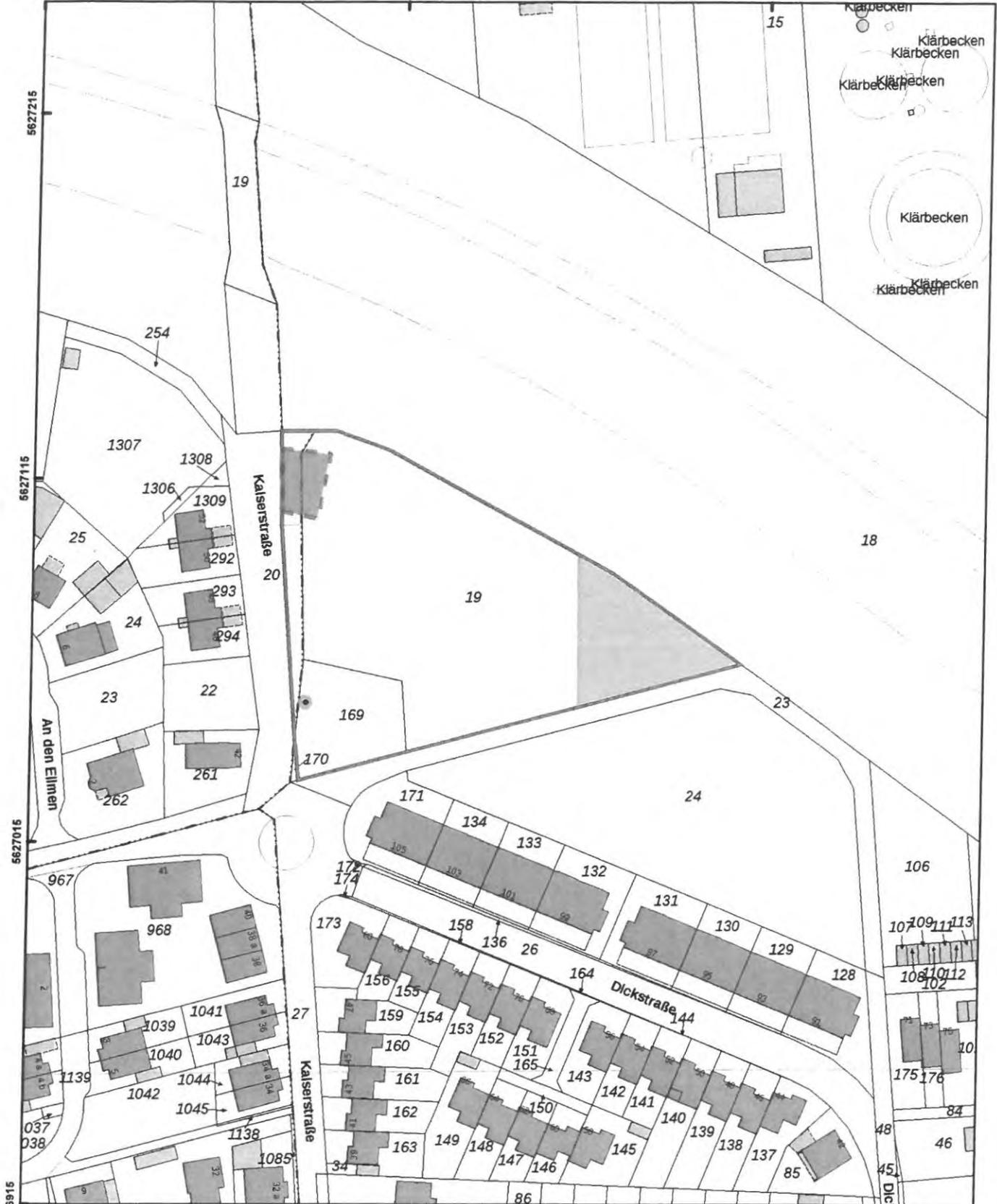
5627047

5626947

378798

378898

378998



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

Aktenzeichen :
22.5-3-5382020-676/19

Maßstab : 1:1.500
Datum : 11.10.2019

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - ⊗ geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - ▨ Detektion nicht möglich
 - Laufgraben
 - - - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung
 - militär. Anlage
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Schüßler, Norbert

Von: Schugt, Stefan <stefan.schugt@westnetz.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Dezember 2021 14:19
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: Daufenbach, Norbert
Betreff: 8. Änderung Bebauungsplan NR.01.16-1B Hennef - Nord (Ostteil)
Anlagen: B Plan NR.01.16-1B Hennef - Nord Ostteil.pdf; Plan Bestand Westnetz 08.12.2021.pdf

Sehr geehrter Herr Schüssler,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im o.g. Gebiet Versorgungsleitungen betreiben.

Die Lage entnehmen Sie bitte der beigefügten Bestandskopie.

Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben erfolgt namens und im Auftrag der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG, Hennef.

Freundliche Grüße

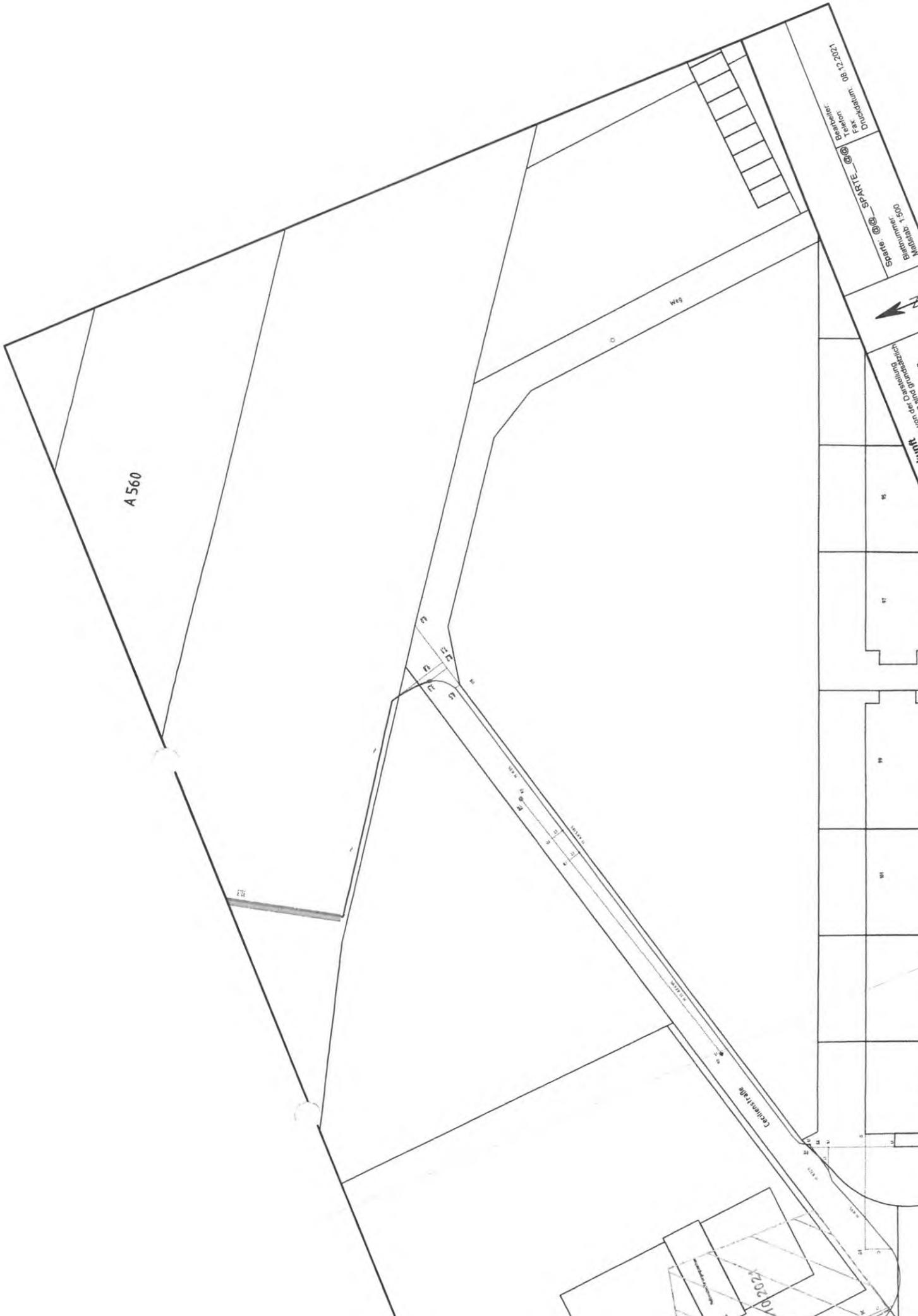
i.A. Stefan Schugt

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Sieg
Netzplanung/Dokumentation
Lindenstraße 62, 53721 Siegburg
T intern 752-240
T extern 02241/542-240
Fax 02241/542-277
<mailto:stefan.schugt@westnetz.de>

Geschäftsführung: Diddo Diddens Dr. Jürgen Grönner, Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt.-IdNr. DE325265170

Der Inhalt dieser Nachricht ist nur in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

T 6



A 560

Weg

Ladungstabelle

Blattnummer: 1500
Sparte: @ @ SPARTE @ @
Telefon:
Postfach:
Dachdatum: 08.12.2021



Kein
sind von der Darstellung
sind

10-2024

Schüßler, Norbert

Von: Fischenich, Anja <anja.fischenich@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Montag, 7. Februar 2022 16:46
An: Schüßler, Norbert
Cc: Kuhn, Celina
Betreff: AW: Dezernat 54 - Beteiligung im Rahmen von § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan 01.16/1B

T 7

Sehr geehrter Herr Schüßler,

mit Ihrem Schreiben vom 06.01.2022 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Trinkwasserversorgung:

Zum Schutz des Rohwassers wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnachtalsperrenverbandes (Vorläufige Anordnung Hennef- Siegbogen) am 17. Dezember 2015 erlassen. Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone IIIA bzw. III B des Wasserschutzgebietes Hennef-Siegbogen.

Aus diesem Grund können sich ggf. Regelungen, u.a. Genehmigungs- oder Verbotstatbestände aus § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) ergeben, welche im Verfahren zu beachten sind. Über eine erforderliche Genehmigung nach § 6 oder einer Befreiung vom Verbot nach § 7 der WSG-VO, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Solang die o.g. Aspekte berücksichtigt werden, bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Wasserversorgung keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung/Genehmigung von Kläranlagen/Anzeige von Kanalisationsnetzen:

Das Gebiet der 8. Änderung des Bebauungsplans 01.16 / 1 b Hennef ist in der Kanalisationsnetzanzeige des Einzugsgebiets der Kläranlage Hennef nicht enthalten. Das angrenzende Gebiet wird im Trennverfahren entwässert, auch hier ist nun die Entwässerung im Trennverfahren geplant. Das Niederschlagswasser des geplanten Wohngebietes soll teilweise versickert, die überwiegende Menge in den Regenwasserkanal der Kommune eingeleitet werden. Das Schmutzwasser wird zur benachbarten Kläranlage Hennef geleitet.

Das Gebiet grenzt südlich an die BAB 560. Auf der nördlichen Seite der Autobahn liegt die kommunale Kläranlage Hennef. Die Anlage wird nicht nach § 4 BImSchG genehmigt, sondern nach § 57 Abs. 2 LWG. Durch die Kläranlage kann es zu Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen kommen. Eine Erweiterung der Kläranlage kann, auch auf dem vorhandenen Kläranlagengelände, nicht ausgeschlossen werden.

Für das Schmutzwasser des Gebiets ist keine Anpassung der Kanalisationsnetzanzeige nach § 57 Abs. 1 LWG erforderlich, es reicht die Berücksichtigung bei einer späteren Anzeige. Für die Regenwasserkanalisation ist die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zuständig. Die Planung der Regenwasserkanalisation, der Versickerungsanlagen und Einleitungen ins Grundwasser und die Einleitung in den Regenwasserkanal und weiter in die Sieg sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir für die Beteiligungsverfahren, die sich an das Dezernat 54 von der Bezirksregierung Köln richten, ein Funktionspostfach eingerichtet haben.

Sie können daher Ihre Beteiligungsschreiben in Zukunft gerne an folgendes Postfach senden:
dezernat54-toeb@bezreg-koeln.nrw.de

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Fischenich

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Gewässerentwicklung
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 221 147 - 3330
Email: anja.fischenich@brk.nrw.de
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Von: Schüßler, Norbert <Norbert.Schuessler@hennef.de>

Gesendet: Donnerstag, 6. Januar 2022 14:48

An: Mohren, Michael <michael.mohren@bezreg-koeln.nrw.de>

Betreff: WG: Dezernat 54 - Beteiligung im Rahmen von § 4 (1) BauGB Bebauungsplan 01.16/1B

Sehr geehrter Herr Mohren,

ich hatte zunächst das Dez. 53 um eine Stellungnahme gebeten. Der Kollege Pleiss meinte aber, dass hier wohl eher das Dez. 54 gefragt sei.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung ging die Stellungnahme des Rhein Sieg Kreises mit dem Hinweis ein, die Bezirksregierung als Obere Umweltschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen, da sich in der Nähe des Vorhabens eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. von § 4 BImSchG befindet (Kläranlage).

Diese befindet sich nördlich des Plangebietes, jenseits der Autobahn.

Ich bitte um Stellungnahme aus Ihrer fachlichen Sicht. Sollte die beigefügte Begründung nicht aussagekräftig genug sein, melden Sie sich bitte bei mir.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Schüßler

Stadt Hennef (Sieg) - Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stadtplanung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
Telefon: +49 2242 888-386
E-Mail: Norbert.Schuessler@hennef.de
Internet: <https://www.hennef.de>



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Schüßler

Stadt Hennef (Sieg) - Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stadtplanung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
Telefon: +49 2242 888-386
E-Mail: Norbert.Schuessler@hennef.de
Internet: <https://www.hennef.de>





STADT HENNEF
07.01.2022 11:42

T 8

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 03.01.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-776
bei Antwort bitte angeben

8. Änd. Des BP Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Ihre Schreiben vom: 03.12.2021

Ihr Zeichen: I/61.1

sf

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder.

Telefon: 02931 82-0

In den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/>



kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Baginski)

Schüßler, Norbert

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Freitag, 28. Januar 2022 17:18
An: Schüßler, Norbert
Cc: Freund, Elisabeth
Betreff: 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.16/1B Hennef-Nord; Beteiligung gem. § 4 iVm § 13 BauGB

Ihre E-Mail vom 03.12.2021
Mein Zeichen 50.1/21-003

T9

Guten Tag Norbert Schüßler,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen und bitte die späte Stellungnahme zu entschuldigen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege
Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Tel. 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

kerstin.kreutzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
z. Hd. Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen
Telefon: 02241 95817-21
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

T 10

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
I/61.2, 03.12.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
II-10-182, -

Datum:
31.01.2022

**8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) – Nord (Ostteil)
(Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.
§ 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs.1 BauGB)**

Sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

Gewässer

In dem Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Rd. 1.300 m westlich des Plangebiets verläuft der Wolfsbach. Außerdem befindet sich in rd. 300 m Entfernung in nordöstliche, östliche und südöstliche Richtung die Sieg.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll das auf den Flächen im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens anfallende Niederschlagswasser teilweise versickern und z.T. an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden:

Versickerung

Gemäß den vorliegenden Unterlagen und der entsprechenden Bodenuntersuchung ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Flächen des o.g. Vorhabens möglich. Die ortsnahe Versickerung wird verbandsseitig befürwortet, um so den Wasserhaushalt des Grundwassers und der umliegenden Gewässer nicht durch die Bebauung/Versiegelung von deren natürlichen Einzugsgebieten zu entkoppeln. Wichtig bei der Versickerung ist, dass dabei keine Verunreinigungen oder andere signifikante Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Vernässungsschäden zu besorgen sind. Es empfiehlt sich bereits im Bebauungsplanverfahren ausreichend große Flächen für die Versickerung und ggfs. für eine Rückhaltung vorzusehen.

Regenwasserkanal

Im Hinblick auf die Ableitung des Niederschlagswassers über die Regenwasserkanalisation weise ich darauf hin, dass sich, sollte der Regenwasserkanal letztendlich zu einer Einleitung in ein Fließgewässer führen, die dortige Einleitungssituation, aufgrund der Versiegelung des o.g. Vorhabens und der dadurch erhöhten abzuleitenden Niederschlagswassermenge, verändern kann.

Postanschrift:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 47
53721 Siegburg

Telefon: 02241 95817-0
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: info@wasserverband-rsk.de

Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99 Konto: 317531
IBAN: DE04 3705 0299 0000 3175 31
SWIFT-BIC: COKSDE33

Um zu der Niederschlagswasserbeseitigung des o.g. Vorhabens abschließend Stellung nehmen zu können, bitte ich um die Beteiligung des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis im weiteren Verfahren.

Überflutungsrisiken (Hochwassergefahren- und Starkregenhinweiskarte)

Hochwassergefahrenkarte

Gemäß den vorliegenden Unterlagen liegt das Plangebiet des o.g. Vorhabens nicht im Überschwemmungsgebiet der Sieg oder des Wolfsbachs. Ich weise jedoch daraufhin, dass sich der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens laut den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln (einsehbar unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-sieg-system-6515>) in einem hochwassergefährdeten Gebiet befindet, welches durch Schutzeinrichtungen vor Überflutungen geschützt wird. Ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen und somit Überschwemmungen des geschützten Gebiets können daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (weitere Informationen siehe Hochwassergefahrenkarten sowie <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-inhalte-und-symbole-8307>).

Starkregenhinweiskarte

Auch in den Starkregenhinweiskarten des Landes NRW (einsehbar unter <https://geoportal.de/map.html> bzw. <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>) sind für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Überflutungen ausgewiesen.

Sowohl Überschwemmungen von den Gewässern ausgehend als auch Überschwemmungen durch Starkregen können für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und die Errichtung von neuer Bebauung in den überflutungsgefährdeten Gebieten sollte, unabhängig von der dort bereits bestehenden Bebauung, umfassend geprüft werden. Sollte das o.g. Vorhaben umgesetzt werden, empfiehlt es sich unbedingt bereits im Bebauungsplanverfahren geeignete Maßnahmen zum Überflutungsschutz (Schutz vor Personen- als auch Sach-, Gebäude- und Infrastrukturschäden) vorzusehen bzw. festzuschreiben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Teresa Dielen

B 1

Bebauungsplan Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) – Nord, Ostteil, 8. Änderung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Am 09.12.2021 erschien Frau _____ aus Hennef und gab folgende Anregungen:

Starkregenereignisse, wie zuletzt im Juni 2021 in Hennef geschehen, sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Aus langjähriger Erfahrung weiß sie zu berichten, dass das Regenwasser auf den Flächen in ihrem Garten bis einschließlich des gesamten Plangebietes über länger stehen bleibt. Außerdem bleibt das Wasser in der Dickstraße insbesondere bei Hausnr. 95 als niedrigster Punkt in der Straße stehen und fließt von dort in die Keller (passiert 2014).

Bei der zusätzlichen Bebauung im Norden ist auf jeden Fall die Entwässerung des Plangebietes sorgfältig zu planen, damit kein Regenwasser in die Gebäude entlang der Dickstraße gelangen kann. Auch Starkregenereignisse sind dabei zu berücksichtigen.